



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

7

öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/969 **Sitzungsdatum:** 06.09.18

Beschluss-Nr.: 611/34/18 **Beschlussdatum:** 06.09.18

Gegenstand: Änderungsbeschluss zu Beschluss-Nr. 470/26/17; Beschlussgegenstand: Kommunale Beteiligung an der Friedländer Bahn und Instandsetzung der Bahnstrecke als öffentlich genutzte Verkehrsinfrastruktur

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister Hauptausschuss
 Betriebsausschuss Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	09.08.18					verwiesen lt. Beratungsfolge
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss						
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss	15.08.18	8	-	-	-	
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Rechnungsprüfungsausschuss						
Hauptausschuss	23.08.18	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	06.09.18	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 04.07.18

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 3 Nr. 12 und 71 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

1. Dem als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der FLB – Friedländer Bahn GmbH wird Zustimmung erteilt.
2. Der Geschäftsanteilsverkaufs- und Abtretungsvertrag und die Beteiligungs- und Finanzierungsvereinbarung an der Friedländer Bahn GmbH werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, alle Rechtshandlungen zur Umsetzung dieses Beschlusses vorzunehmen. Redaktionelle sowie handels-, schuld-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Die Stadtvertretung hat am 13.07.17 (Beschluss-Nr. 470/26/17 zur Drucksachen-Nr.: VI/723) eine Beteiligung der Stadt Neubrandenburg, gemeinsam mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Friedland, an der Friedländer Bahn GmbH beschlossen. Die Beteiligung der Kommunen ermöglicht einen Fördersatz von 90 % durch das Ministerium für Wirtschaft und Gesundheit für dringend notwendige Investitionen an der Bahnstrecke Neubrandenburg – Friedland. Damit wird die Nutzung der Strecke langfristig technisch sichergestellt.

Um auch allen kommunalrechtlich relevanten Erfordernissen für eine kommunale Beteiligung an einem privatwirtschaftlichen Unternehmen zu genügen, wurde der Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) neu gefasst. Weiterhin wurde der Geschäftsanteils- und Abtretungsvertrag (Anlage 2) beigefügt, mit dem die kommunale Beteiligung gesellschaftsrechtlich vollzogen wird.

Mit der Beteiligungs- und Finanzierungsvereinbarung an der Friedländer Bahn GmbH (Anlage 3) werden die förderrechtlichen Rahmenbedingungen sowie der diskriminierungsfreie öffentliche Zugang für alle interessierten Nutzer der Bahnstrecke sichergestellt und das Risiko der Stadt Friedland als Zuwendungsempfänger weiter begrenzt.

Die Kommunen werden sich nicht finanziell an den Instandsetzungsvorhaben und am laufenden Betrieb der Bahnstrecke beteiligen.

Anlagen

- 1 – Gesellschaftsvertrag der FLB – Friedländer Bahn GmbH
- 2 – Geschäftsanteils- und Abtretungsvertrag
- 3 – Beteiligungs- und Finanzierungsvereinbarung an der Friedländer Bahn GmbH

**Gesellschaftsvertrag
der
FLB - Friedländer Bahn-GmbH
(Stand 28.06.2018)**

**§ 1
Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
FLB - Friedländer Bahn-GmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 17098 Friedland/Mecklenburg.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Verwertung von Eisenbahninfrastrukturanlagen. Die Gesellschaft verfolgt mit der Vorhaltung und dem Betrieb einer wirtschaftsnahen Verkehrsinfrastruktur ebenso einen öffentlichen Zweck (Wirtschaftsförderung).
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck dienen. Sie kann insbesondere Unternehmen, deren Unternehmensgegenstände ihren eigenen gleich oder ähnlich sind, gründen oder pachten oder ganz oder teilweise ihren Betrieb verpachten oder die Betriebsführung Dritten überlassen, ferner Vertretungen von Unternehmen übernehmen, wenn dies der öffentliche Zweck rechtfertigt oder der wirtschaftlichen Ausübung des Gegenstandes der Gesellschaft dienlich ist.

**§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

**§ 4
Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)
- (2) Die Stammeinlagen werden übernommen von:
- | | |
|---|----------------|
| a) der Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH
mit Sitz in Friedland im Nennbetrag von | 3 900,00 Euro |
| b) Herrn Peer-Uwe Krimpenfort im Nennbetrag von | 8 300,00 Euro |
| c) Herrn Miro Wichmann im Nennbetrag von | 8 300,00 Euro |
| d) dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
im Nennbetrag von | 1 500,00 Euro |
| e) der Stadt Neubrandenburg im Nennbetrag von | 1 500,00 Euro |
| f) der Stadt Friedland im Nennbetrag von | 1 500,00 Euro. |

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine oder mehrere geschäftsführende Personen.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung ist auch für den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung zuständig.
- (3) Ist nur eine geschäftsführende Person vorhanden, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Personen mit der Geschäftsführung betraut, so wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Personen gemeinsam oder durch eine geschäftsführende Person in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.
- (4) Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen geschäftsführenden Personen die Befugnis zur Alleinvertretung sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (5) Die Geschäftsführung ist für die ihr durch die Geschäftsordnung zugewiesene Aufgabengebiete verantwortlich. Die Gesamtverantwortung jeder geschäftsführenden Person für alle Geschäfte der Gesellschaft bleibt unberührt. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 6

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den ihr nach Gesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Fällen, insbesondere:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers.
 - d) Die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung, die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - e) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - f) der Verkauf von Anteilen,
 - g) die Verabschiedung des in sinngemäßer Anwendung der EigVO M-V aufgestellten Wirtschaftsplans,
 - h) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - i) die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Änderung der jeweiligen Satzung.
- (2) Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, sich die Zustimmung für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung im Einzelfall vorzubehalten und durch Beschluss den Kreis der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

§ 7

Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Jede geschäftsführende Person ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung kann von jedem Gesellschafter verlangt werden.
- (2) Die Einladung erfolgt in Schriftform an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag,

Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Für die Berechnung der Einberufungsfrist zählen der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mit.

(3) Die Bürgermeister und der Landrat vertreten in der Gesellschafterversammlung jeweils ihre Gebietskörperschaft. Sie können ihre kommunalen Bediensteten im Verhinderungsfall mit ihrer Vertretung beauftragen. Die für die Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafter zuständigen Bediensteten können an den Sitzungen mit Rederecht teilnehmen. Ihnen sind die Sitzungsunterlagen und die Niederschrift mit der Einladung auszuhändigen.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 85 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, in Notfällen mit einer angemessenen kürzeren Frist, eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

(5) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafter nicht einstimmig etwas anderes beschließen.

(6) Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Vorsitz. Dieser leitet die Versammlung und bestimmt die Protokollführung.

(7) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse hat die Protokollführung unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung, eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitz zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden ist. Das gilt entsprechend für Beschlüsse, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst wurden.

(8) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische, elektronische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und kein Gesellschafter bei der Abstimmung diesem Abstimmungsverfahren widerspricht. Zulässig ist auch eine Kombination dieser Arten der Beschlussfassung.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Regelung vorsehen. Je 100,00 Euro Geschäftsanteil gewähren eine Stimme.

(3) Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten werden einstimmig gefasst:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Wirtschaftsplanung,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Struktur der Gesellschaft, insbesondere die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie der Liquidatorin oder des Liquidators und der Beschluss über

eine Geschäftsordnung,

e) Verkäufe von Anteilen,

f) Beteiligung an oder Gründung von Gesellschaften.

(4) Fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift und nur durch Gesellschafter angefochten werden, die in der Gesellschafterversammlung erschienen oder vertreten waren und dem Beschluss zur Niederschrift widersprochen haben oder die in der Gesellschafterversammlung nicht erschienen oder vertreten waren, wenn sie zu Unrecht nicht zugelassen wurden oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

(5) Ein Gesellschafter, der durch eine Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei und bei allen Maßnahmen, die aus wichtigem Grund gegen diesen Gesellschafter ergriffen werden, kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dies gilt auch bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung, welche die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter zum Inhalt haben. Im Übrigen gilt das Stimmverbot des § 47 Absatz 4 GmbHG nicht, insbesondere auch nicht bei Beschlussfassungen über die Vornahme eines Rechtsgeschäftes, der Abgabe einer einseitig empfangsbedürftigen Willenserklärung oder einer rechtsgeschäftsähnlichen Handlung mit oder gegenüber einem Gesellschafter.

(6) Das Stimmverbot gemäß § 47 Absatz 4 GmbHG gilt insbesondere auch nicht bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung, die (auch) die zuwendungsrechtlichen Rechtsverhältnisse zu einem oder mehreren Gesellschaftern zum Gegenstand haben. Das Stimmverbot gilt allerdings dann, wenn Gegenstand der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters wegen wesentlicher Abweichung von den zuwendungsrechtlichen Vorgaben ist.

§ 9

Berichtspflichten

Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die Berichte sind in Textform (§ 126b BGB) zu erstatten.

§ 10 Auskunfts- und Einsichtsrecht

(1) Für die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Gesellschafter gelten insbesondere die §§ 51a und 51b GmbHG.

(2) Der Gesellschafter selbst oder dessen Beteiligungscontrolling ist auch berechtigt, zur Ausübung dieser Rechte, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte zu beauftragen.

§ 11 Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, das Buchwerk der Gesellschaft nach handelsrechtlichen Grundsätzen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zu führen.

(2) Im Rahmen der Wirtschaftsführung der Gesellschaft hat die Geschäftsführung die Bedingungen der Zuwendungsgewährung an die Gesellschaft strikt einzuhalten.

§ 12

Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss und -prüfung, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr bis zum 30.09. des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung anzuwenden. Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind den Vertretungskörperschaften der kommunalen Gesellschafter zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht auf. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen. Auf die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Anwendung.
- (3) Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden gemäß § 122 in Verbindung mit § 73 Absatz 1 Nummer 8 KV M-V die Bestimmungen der §§ 286 Absatz 4 und 288 HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9a und b HGB keine Anwendung.
- (4) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) zu prüfen. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus besondere Prüfungsgegenstände durch Beschluss bestimmen. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und die übrigen kommunalen Gesellschafter haben die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
- (5) Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss.
- (6) Den kommunalen Gesellschaftern und ihren für die überörtliche Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörden werden die in § 54 des HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (7) Können sich die Gesellschafter nicht auf eine Gewinnverwendung verständigen und kommt es daher nicht zu einem Gesellschafterbeschluss über die Gewinnverwendung, so gilt Folgendes: Es bleibt bei der gesetzlichen Regelung des § 29 GmbHG, wonach die Gesellschafter Anspruch auf den Jahresüberschuss (zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages) oder auf den Bilanzgewinn haben (Vollausschüttung).

§ 13

Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht

- (1) Verfügungen aller Art (Übertragung, Belastung, Verpfändung etc.) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der übertragungswillige Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen. Mehrere Inhaber eines Geschäftsanteils, insbesondere mehrere Erben eines verstorbenen Gesellschafters, können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinschaftlichen, uneingeschränkt zu bevollmächtigenden Vertreter ausüben.
- (2) Für den Fall der Veräußerung und/oder Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht steht den vorkaufsberechtigten Mitgesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu.
- (3) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

(4) Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen. Der veräußerungswillige Gesellschafter ist verpflichtet, die Mitgesellschafter unverzüglich über das Ausmaß der Ausübung des Vorkaufsrechtes schriftlich zu unterrichten. Die dergestalt unterrichteten Mitgesellschafter können dieses zugewachsene Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten nach Zugang dieser Unterrichtung schriftlich ausüben. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist die Absendung des Schreibens.

(5) Führt dieses Vorkaufsrechtsverfahren gemäß den vorstehenden Bedingungen nicht zur gänzlichen Übernahme der zu veräußernden Geschäftsanteile, so treten alle abgegebenen Vorkaufserklärungen außer Kraft und der veräußerungswillige Gesellschafter kann die zur Veräußerung vorgesehenen Geschäftsanteile an den Erwerber unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages veräußern.

§ 14

Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

(2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters gestellt wird und sich dieser Antrag nach drei Monaten noch nicht erledigt hat,
- b) der Geschäftsanteil von einer Gläubigerin oder einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,
- c) in der Person des Gesellschafters ein seiner Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein weiteres Verbleiben in der Gesellschaft dieser nicht zumutbar wäre, da der Gesellschafter gegen seine Pflichten verstoßen oder gegen die Interessen der Gesellschaft gehandelt hat oder handelt,
- d) der Anteil eines Gesellschafters als Rechtsfolge einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf einen anderen Gesellschafter übergeht, es sei denn, dass der andere Gesellschafter ein mit dem bisherigen Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG ist oder die Gesellschafterversammlung der Maßnahme ausdrücklich zugestimmt hat,
- e) der Gesellschafter einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils ohne die erforderliche Zustimmung oder unter Missachtung des Vorkaufsrechtes Dritten überträgt,
- f) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt und seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß der Buchstaben a) bis f) auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen.

(3) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrages des eingezogenen Geschäftsanteils. Neugebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Ge-

schäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.

(4) Die Einziehung kann nur innerhalb eines Jahres beschlossen werden, nachdem der Einziehungstatbestand erfüllt worden ist und alle Gesellschafter davon Kenntnis erlangt haben. Die Einziehung ist nicht mehr zulässig, wenn im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Einziehungstatbestand entfallen ist.

(5) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung oder einen von der Gesellschafterversammlung benannte besondere Vertretung schriftlich erklärt. Die Einziehung wird mit Zugang der Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, wann die Abfindung gezahlt wird und unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung. Ist der betroffene Gesellschafter bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung anwesend, wird die Einziehung sofort wirksam.

(6) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, auf von ihr durch Gesellschafterbeschluss benannte Gesellschafter oder auf Dritte zu übertragen ist. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu. Der zu zahlende Kaufpreis entspricht der bei Einziehung zu zahlenden Abfindung, wenn sich die Parteien des Kaufvertrages nicht auf einen anderen Betrag verständigen. Die Übertragung wird erst wirksam nach Annahmeerklärung der durch den Gesellschafterbeschluss begünstigten neuen Gesellschafter sowie der Zahlung des Kaufpreises.

(7) Bei Einziehung von Geschäftsanteilen oder dem Erwerb von Anteilen durch die Gesellschaft selbst, sind die Vorschriften der §§ 30 und 33 GmbHG zu beachten.

§ 15

Abfindung von Gesellschaftern

(1) Scheidet ein Gesellschafter durch Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung aus der Gesellschaft aus, so steht ihm eine Abfindung zu.

(2) Die Höhe der Abfindung berechnet sich nach dem zuletzt festgestellten gemeinen Wert des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters. Bilanzierte Fördermittel der öffentlichen Hand bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Im Falle einer Einziehung aus wichtigem Grund wird die Abfindung auf 75 % des ermittelten Abfindungsbetrages beschränkt.

(3) Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung werden von einer durch die für die Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu benennenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.

(4) Die Abfindung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach dem Stichtag des Ausscheidens durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils sechs Monate nach Fälligkeit des vorausgegangenen Teilbetrages zur Zahlung fällig. Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist mit einem um zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB liegenden Jahreszins zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu zahlen. Die Gesellschafter oder die Übernehmenden sind jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenen Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

§ 16

Fortbestehen der Gesellschaft im Todesfall

(1) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gesellschaft kann den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters binnen eines Jahres nach Kenntniserlangung vom Erbfall einziehen. Dem oder den Erben steht eine Abfindung gemäß § 15 dieses Vertrages zu.

§ 17

Auflösung und Liquidation

(1) Außer in den Fällen, für die das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag die Auflösung der Gesellschaft zwingend vorschreibt, wird die Gesellschaft aufgelöst, wenn die Gesellschafterversammlung dies einstimmig beschließt.

(2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, so wird die Liquidation durch die Geschäftsführung durchgeführt, sofern die Gesellschafter nicht andere Liquidatoren bestellen. Die Regelungen des § 5 dieses Vertrages gelten sinngemäß auch für Liquidatoren.

§ 18

Wettbewerbsverbot

(1) Es ist jedem Gesellschafter untersagt, sich während der Dauer der Gesellschaft ohne Zustimmung der Gesellschaft, die durch die geschäftsführende Person zu erteilen ist, an einem anderen Unternehmen, das zu der Gesellschaft in einem Konkurrenzverhältnis steht, mittelbar oder unmittelbar zu beteiligen noch für ein solches tätig zu werden.

(2) Das Beteiligungsverbot gilt nicht für den Erwerb von Anteilen an sogenannten Publikumsgesellschaften. Die bereits bestehenden Tätigkeiten von Gesellschaftern für weitere Eisenbahnunternehmen gelten als genehmigt.

§ 19

Bekanntmachungen der Gesellschaft

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind entsprechend den für die jeweiligen Gesellschafter geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

§ 20

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt. Es soll insoweit eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht vom Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.

(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Verkaufs- und Abtretungsvertrag

(Stand: 28.06.2018)

Nr. der Urkundenrolle _____

Verhandelt zu _____

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar _____

mit dem Amtssitz in _____

erschieden heute:

1. Herr Jürgen Ströde, geboren am 23.11.1952
geschäftsansässig Pleetzer Weg 39 - 45, 17098 Friedland (Meckl.)

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als alleiniger
Geschäftsführer der Firma Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH,
Pleetzer Weg 39 - 45, 17098 Friedland

2. Herr Peer-Uwe Krimpenfort, geboren am 01.09.1960
wohnhaft: Trebbower Landweg 17, 17235 Neustrelitz OT Fürstensee

3. Herr Miro Wichmann, geboren am 22.05.1972
wohnhaft: Fischerstraße 16, 17192 Waren (Müritz)

4. Herr Wilfried Block, geboren am _____
geschäftsansässig Riemannstr. 42, 17098 Friedland (Meckl.)

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Bürgermeister der
Stadt Friedland

5. Herr Heiko Kärger, geboren am _____
geschäftsansässig Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Landrat des
Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

6. Silvio Witt, geboren am _____

geschäftsansässig Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Beurkundungsgesetzes wurde von den Erschienenen verneint.

Auf Ersuchen der Beteiligten beurkunde ich ihren vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß folgendes:

I. Sachstand

1. Gesellschaft

Im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg HRB 6219 ist die

Firma FLB - Friedländer Bahn-GmbH
mit Sitz in Friedland

Anschrift: Pleetzer Weg 39 - 45, 17098 Friedland (Meckl.)

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt -,

mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000,00 Euro eingetragen. Die aktuelle Satzung der FLB - Friedländer Bahn-GmbH (UR-Nr. 453/2004 der Notarin Doreen Gley aus Neustrelitz) vom 30.03.2004 lag in beglaubigter Abschrift vor und ist allen Erschienenen vollinhaltlich bekannt, auf nochmalige Beifügung und Verlesung wird nach Belehrung allseits verzichtet.

Satzungsändernde Gesellschafterbeschlüsse sind seitdem nicht mehr gefasst worden. Neben der Satzung der Gesellschaft bestehen zwischen den Gesellschaftern keinerlei weitere Vereinbarungen.

Die Gesellschaft ist weder zahlungsunfähig noch überschuldet. Die Gesellschaft droht auch nicht, zahlungsunfähig zu werden.

2. Gesellschafter

Nach der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste sind die Erschienenen zu 1., zu 2. und zu 3. - nachfolgend auch kurz "Gesellschafter" genannt -, mit folgenden Geschäftsanteilen an der Gesellschaft beteiligt:

- Der Erschienenene zu 1.) ist Inhaber einer Stammeinlage im Nominalwert von 8.400,00 €, die er bei der Gründung erworben hat.
- Der Erschienenene zu 2.) ist Inhaber einer Stammeinlage im Nominalwert von 8.300,00 €, die er bei der Gründung erworben hat.
- Der Erschienenene zu 3.) ist Inhaber einer Stammeinlage im Nominalwert von 8.300,00 €, die er bei der Gründung erworben hat.

Ein Widerspruch ist der Liste der Gesellschafter im Handelsregister nicht zugeordnet. Die Einlagen auf die vorstehend bezeichneten Geschäftsanteile wurden jeweils in voller Höhe geleistet. Eine Rückzahlung der Einlagen an den Gesellschafter oder diesem nahestehenden Personen ist weder offen noch verdeckt erfolgt.

3. Geschäftsführer

Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Peer-Uwe Krimpenfort.

4. Sonstige Beziehungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft

Die Gesellschafter und die ihnen nahestehenden Personen haben für Verbindlichkeiten der Gesellschaft keine Sicherheiten geleistet, der Gesellschaft keine Gegenstände zum Gebrauch oder zur Ausübung überlassen. Es besteht eine Darlehensforderung der Gesellschafterin zu Ziffer 1 gegenüber der Gesellschaft in Höhe von derzeit ca. 85.000,00 €.

Für diese Forderung hat die Gesellschaft in der Vergangenheit Befriedigung oder Sicherung gewährt.

II. Gesellschaftsversammlung der FLB - Friedländer Bahn-GmbH

Nach der Satzung der Gesellschaft ist die Abtretung eines Geschäftsanteils nur mit Genehmigung der Geschäftsführer/des Geschäftsführers auf der Grundlage eines Gesellschaftsbeschlusses zulässig und rechtswirksam

Die Gesellschafter halten hiermit unter Verzicht auf sämtliche gesetzliche oder

vertragliche Formen und Fristen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ab.

Der Erschienene zu 1. erklärt:

Ich teile hiermit den Geschäftsanteil von 8.400,00 € in vier Geschäftsanteile im Nennbetrag von

1. 3.900,00 €
2. 1.500,00 €
3. 1.500,00 €
4. 1.500,00 €

Die Gesellschafterversammlung erteilt einstimmig die Genehmigung zur vorbezeichneten Teilung der Geschäftsanteile und stimmt einstimmig der nachstehenden Übertragung von Geschäftsanteilen zu.

Weitere Beschlussfassungen stehen nicht an.

Die Gesellschafterversammlung wird hiermit geschlossen.

Der Geschäftsführer der Gesellschaft Herr P.U. Krimpenfort stimmt der Teilung und nachstehenden Übertragung von Geschäftsanteilen zu.

III. Veräußerung

1. Kauf/Kaufpreis

(1) Der Erschienene zu 1. verkauft den durch vorstehende Teilung entstandenen Geschäftsanteil zu 2. an den Erschienenen zu 4. mit einer Stammeinlage von 1.500,00 € zu einem Kaufpreis von 1,00 € (in Worten: einem Euro),

den durch vorstehende Teilung entstandenen Geschäftsanteil zu 3. an den Erschienenen zu 5. mit einer Stammeinlage von 1.500,00 Euro zu einem Kaufpreis von 1,00 Euro (in Worten: Einem Euro),

den durch vorstehende Teilung entstandenen Geschäftsanteil zu 4. an den Erschienenen zu 6. mit einer Stammeinlage von 1.500,00 Euro zu einem Kaufpreis von 1,00 Euro (in Worten: Einem Euro).

2. Fälligkeit

Der Kaufpreis ist sofort fällig und die Bezahlung erfolgt sofort in Anwesenheit des Notars.

3. Stichtag

Im Innenverhältnis gilt als Übertragungsstichtag der _____.

Alle Rechte und Pflichten aus den veräußerten Geschäftsanteilen gelten im Verhältnis zum Veräußerer zu diesem Tag als auf die Erwerber übergegangen. Dies gilt insbesondere auch für das Gewinnbezugsrecht und bislang noch nicht ausgeschüttete Gewinne.

IV. Garantien

Der Veräußerer garantiert den Erwerbern im Wege eines selbstständigen Garantieverprechens, dass

- die Angaben in Abschnitt I. der Urkunde vollständig und richtig sind,
- die veräußerten Geschäftsanteile in seinem alleinigen Eigentum stehen und daran keinerlei Rechte Dritter lasten,
- die Einlagen auf die veräußerten Geschäftsanteile mit schuldbefreiender Wirkung geleistet worden sind und
- für die Vergangenheit und Zukunft keine Nachschuss-, Nebenleistungs- oder Erstattungspflichten bestehen.

Sonstige Garantien oder Gewährleistungen werden nicht übernommen.

Der Veräußerer haftet insbesondere nicht für den Wert und die Ertragskraft der veräußerten Geschäftsanteile. Vereinbarungen über die Beschaffenheit des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens und deren Vermögen sind weder Inhalt

noch Geschäftsgrundlage des Vertrages. Sämtliche Rechte und Ansprüche der Erwerber sind insoweit ausgeschlossen

V. Abtretung

Die vorstehend bezeichneten verkauften Geschäftsanteile werden hiermit an die annehmenden Käufer nach Maßgabe der kaufvertraglichen Regelung abgetreten. Die Anteile gehen heute über.

VI. Gesellschafterliste und Widerspruch

1. Gesellschafterliste

Nach Zahlung des Kaufpreises ist die Anteilsübertragung wirksam erfolgt. Der Notar wird beauftragt, eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen.

2. Ausübung von Gesellschafterrechten

Den Beteiligten ist bekannt, dass die Erwerber ihre Gesellschafterrechte gegenüber der Gesellschaft erst dann wirksam ausüben können, wenn sie in die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste eingetragen sind und dass eine von den Erwerbern in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommene Rechtshandlung als von Anfang an wirksam gilt, wenn die Liste unverzüglich nach Vornahme der Rechtshandlung in das Handelsregister aufgenommen wird.

Der Veräußerer erteilt den Erwerbern bereits heute mit Wirkung über seinen Tod hinaus und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich Vollmacht, sämtliche Gesellschafterrechte aus den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilen in vollem Umfang und uneingeschränkt auszuüben.

VII. Kosten und Steuern

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs sowie etwaige Verkehrssteuern trägt die FLB - Friedländer Bahn GmbH.

VIII. Rückübertragung

Die Übertragung der Geschäftsanteile erfolgt vor dem Hintergrund eines Antrages der Stadt Friedland auf Zuwendungen im Rahmen der Infrastrukturförderung des

Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern aus dem Programm Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

Voraussetzung einer Förderung ist die Beteiligung der Erwerber an der FLB - Friedländer Bahn GmbH.

Für den Fall, dass die beantragte Förderung aus irgendeinem Grund nicht erfolgt, verpflichten sich die Parteien gegenseitig zur Rückabwicklung dieses Vertrages.

Die Erwerber erklären bereits jetzt die Rückabtretung der erworbenen Geschäftsanteile für den Fall des Scheiterns der beantragten Förderung und der Erschienenen zu 1. nimmt diese Rückabtretung an und trägt die damit verbundenen Kosten.

IX. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

X.

Nunmehr halten die Gesellschafter hiermit unter Verzicht auf sämtliche gesetzliche oder vertragliche Formen und Fristen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ab und beschließen einstimmig den dieser Urkunde als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag.

Die Gesellschafter werden von der als Anlage 2 dieser Urkunde beigefügten Vereinbarung zwischen der Stadt Friedland, der Gesellschaft und der FLD Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH in Kenntnis gesetzt. Sie stimmen dem Inhalt der Vereinbarung zu.

Weitere Beschlussfassungen stehen nicht an.
Die Gesellschafterversammlung wird hiermit geschlossen.

Beteiligungs- und Finanzierungsvereinbarung an der Friedländer Bahn GmbH

Die Träger der Friedländer Bahn GmbH

- a) die Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH
- b) Herr Peer-Uwe Krimpenfort
- c) Herr Miro Wichmann
- d) der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- e) die Stadt Neubrandenburg und
- f) die Stadt Friedland

und die Friedländer Bahn GmbH, vertreten durch ...

erklären nachfolgende Beteiligungs- und Finanzierungsvereinbarung:

§ 1 Zielstellung der Beteiligung an der Friedländer Bahn GmbH

(1) Die Stadt Friedland, die Stadt Neubrandenburg und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte haben mit den bisherigen Gesellschaftern zu a) bis c) der Friedländer Bahn GmbH einen Kauf- und Abtretungsvertrag vereinbart. Darin wurden den drei kommunalen Körperschaften Geschäftsanteile an der Gesellschaft übertragen.

(2) Zweck der kommunalen Beteiligung ist die Modernisierung und damit Aufrechterhaltung des schienenverkehrlichen Betriebes der Gleisanlage „Friedländer Bahnstrecke“ auf einer Strecke vom 22,6 Kilometer, die im Eigentum der Friedländer Bahn GmbH steht. Die Bahnstrecke dient der wirtschaftsnahen Verkehrsinfrastruktur im Landkreisgebiet Mecklenburgische Seenplatte.

§ 2 Finanzierung der Modernisierung der schienengebundenen Verkehrsanlage

Die Finanzierung der Modernisierung der Gleisanlage erfolgt durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Infrastrukturrichtlinie) vom 31. Mai 2017 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit sowie durch Komplementärmittel der Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH.

§ 3 Umsetzung der Infrastrukturmaßnahme

(1) Die Stadt Friedland wird als Zuwendungsempfängerin die Fördermittel nach § 2 Absatz 1 beantragen und im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde die Friedländer Bahn GmbH mit der Gleiserneuerung und dem Betrieb der modernisierten Friedländer Bahnstrecke beauftragen. Dafür müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Förderziele der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden gewahrt.
- b) Die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften sind gewahrt.
- c) Die Interessen der Stadt Friedland als Zuwendungsempfängerin werden gewahrt, indem diese einen ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält.
- d) Die wirtschaftlichen Aktivitäten der Friedländer Bahn GmbH haben sich auf den Betrieb der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Die Friedländer Bahnstrecke darf nicht nur eigenwirtschaftlich genutzt werden.

e) Die Friedländer Bahn GmbH stellt den diskriminierungsfreien öffentlichen Zugang für alle interessierte Nutzer der Bahnstrecke sicher.

(2) Die Friedländer Bahn GmbH hat zu gewährleisten, dass etwaige Gewinne oder Vorteile bei ihr als Eigentümerin (beispielsweise durch eine etwaige Wertsteigerung der Gleisanlage) abgeschöpft werden und nach Ablauf der Nutzungsbindung (in der Regel 25 Jahre nach Fertigstellung) von ihr an die Stadt Friedland abgeführt werden. Die Stadt Friedland ihrerseits führt diesen etwaigen Gewinn abzüglich des Eigenanteils an den Baukosten an den Zuwendungsgeber ab.

(3) Weitere Einzelheiten über die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens, die Haftungsfreistellung der Stadt Friedland als Zuwendungsempfängerin und die Sicherung der Zweckbindung der Förderung sind einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Friedland und der Friedländer Bahn GmbH auf der Grundlage des ergangenen Zuwendungsbescheids und seiner Nebenbestimmungen vorbehalten.

§ 4 Finanzierung der Komplementärmittel an der Förderung

(1) Die Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH gewährt der Friedländer Bahn GmbH zur Aufbringung der für die Gewährung der geplanten Förderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Eigenbeteiligung ein Darlehen in Höhe von 450 000 EUR über eine Laufzeit vom fünfzehn Jahren. Das Darlehen wird für die Laufzeit des Darlehensvertrages mit einem Zinssatz in Höhe von ... %/a verzinst.

(2) Die Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH und die Friedländer Bahn GmbH sind sich darüber einig, dass die Rückzahlung des Darlehens eine wesentliche Verbindlichkeit der Friedländer Bahn GmbH darstellt.

(3) Für den Fall, dass die Friedländer Bahn GmbH während des Zeitraums der Bindefrist bei der Gewährung der Förderung zahlungsunfähig werden sollte, verzichtet die Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH für den Zeitraum einer Zahlungsunfähigkeit auf die zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden offenen Darlehensrückforderungen und Zinsen im Sinne einer Kreditausfallbürgschaft.

§ 5 Sicherungen der Stadt Friedland als Zuwendungsempfängerin

(1) Für den Fall, dass die Friedländer Bahn GmbH während des Zeitraumes der Bindefrist den Betrieb und die Verwertung des geförderten Bahngleises einstellt oder in anderer Art und Weise gegen die Bestimmungen der zweckentsprechenden Verwendung der geförderten Gleisanlage verstoßen sollte, ist vereinbart, dass die Stadt Friedland berechtigt ist, den betrieb der Gleisanlage in eigenem Namen und auf eigene Rechnung auch unter Einbeziehung Dritter als Handlungsgehilfen fortzuführen. Zu diesem Zweck ist die Gleisanlage der Stadt Friedland frei von Rechten Dritter zur Nutzung zu überlassen.

(2) Das bedingte Nutzungsrecht der Stadt Friedland nach Absatz 1 ist im Grundbuch einzutragen.

(3) Die Friedländer Bahn GmbH gewährt der Stadt Friedland darüber hinaus während des Zeitraumes der Bindefrist eine dingliche Sicherung hinsichtlich etwaiger (Rückforderungs-) Ansprüche wegen bewilligter Fördermittel an den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken.

(4) Die Friedland Bahn GmbH verpflichtet sich, sämtliche nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Erklärungen abzugeben.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen, soweit nicht notarielle Form zu beachten ist, der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Vereinbarung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit vereinbart gelten.